

Stellen wir einmal eine kleine Blumenlese zusammen, damit die Schwächen und Widerwärtigkeiten des Gedichts ein wenig ins Auge springen. Da heißt es:

Da sieht unser Wilhelm Reze
Sich das klägliche Gewächse zc.

Deutschland ballt die Faust, doch nicht im Saß;
Rein, mit Häufen, mit Millionen
Prügelt es auf die Kujonen,
Auf das ganze Lumpenpaß!

Haut ihm, daß die Lappen stiegen,
Daß sie all' die Kränke kriegen
In das klappernde Gebein,
Daß sie, ohne zu verschmaufen,
Bis Paris und weiter laufen.

Unser Kronprinz, der heißt Frige
Und er fährt gleich einem Blitze
Unter die Franzosenbrut.

Fühlst du nicht die Gemeinheiten? Neben dem unsauberen Inhalt ist auch die Form des Gedichts ungeeignet, den Geschmack der Jugend zu veredeln. Warum duldet denn nun die deutsche Lehrerschaft ein solches Fabrikat? Fast will es mir scheinen, als ob von all' den Pädagogen, welche eine „harmonische Bildung“ mit großen Lettern auf ihre Fahne geschrieben haben, keiner den Muth hätte, gegen solch' offenkundiges Unwesen zu kämpfen, denn es muß hier konstatiert werden, daß ich bislang noch keine Stimme in der freisinnigen Presse gefunden habe, welche sich mit Schärfe und Nachdruck dagegen aussprach. Nur im „Volksschulboten“ stand vor nicht langer Zeit eine Recension eines Liederheftes, welches obiges Lied aufgenommen, worin diese Gabe für die Jugend verurtheilt wurde. Lassen wir uns nicht von anderer Seite beschämen, sondern treten wir mannhafte ein für die echte Veredelung des ganzen Menschen und selbst dann, wenn im bunt-schillernden Gewande des Patriotismus eine Korruption hereinzubrechen droht. Leider ist manchem Pädagogen mit dem Muth auch die klare, unbeeinflusste Auffassung und Beurtheilung abhanden gekommen, sodaß es wahrlich an der Zeit ist, den richtigen Standpunkt scharf zu fixiren und sich auf sich selber zu bestimmen. Wie weit wir uns bereits vom rechten Wege entfernt haben, zeigt sich außerdem recht deutlich — wenn man mit offenen Augen Rundschau hält — bei der jährlichen Feier des Sed antags.

Schul- und Strafordnung für die obligatorische Fortbildungsschule.

Diese Schul- und Strafordnung, zu welcher der I. Bezirksschulinspektor Schulrath Grüllich in Löbau den Entwurf gemacht hat und welche in nachstehender Weise durch gemeinschaftliche Beratungen der 4 Kreisbezirksschulinspektoren festgestellt worden ist, hat in den Schulinspektionsbezirken Bautzen und Löbau Geltung erlangt.

I. Schulordnung.

§ 1. Die Fortbildungsschüler haben sich in und außerhalb der Schule eines wohlgesitteten, anständigen und bescheidenen Verhaltens zu befleißigen.

§ 2. Die Schüler haben den Lehrern in und außerhalb der Schule stets Achtung und Ehrerbietung und ihren Anordnungen pünktlichen und willigen Gehorsam zu beweisen.

§ 3. Gegen ihre Mitschüler haben sie sich verträglich und friedfertig, freundlich und dienstfertig zu zeigen. Alles Schimpfen und Zanken, alles Stoßen und Schlagen unter einander in der Schule und auf dem Schulwege ist daher als ein ganz unwürdiges Verhalten strengstens untersagt.

§ 4. Die Schüler haben reinlich und ordentlich am Körper und in der Kleidung zu erscheinen. Es ist untersagt, daß sie mit zer-rissenen Kleidern und bloßen Hemdsärmeln in die Schule kommen.

§ 5. Der Unterricht beginnt spätestens 5 Minuten nach dem Glockenschlage. Die Schüler haben sich bis dahin pünktlich einzufinden. Zu spät Kommende haben sich bei dem Lehrer zu entschuldigen.

§ 6. Die Schüler haben ruhig, anständig und gesittet in das Schulzimmer einzutreten. Das Lärmen vor dem Schulhause, sowie das Lärmen, Umherlaufen innerhalb desselben, auf Korridoren und in Schulzimmern ist verboten.

§ 7. Die Ordnung vor und nach den Unterrichtsstunden bei Abwesenheit des Lehrers zu erhalten, ordnungswidrige Handlungen der Schüler, Beschädigung von Geräthen, Lehrmitteln zc. beim Lehrer zur Anzeige zu bringen, dazu ist der Klassenerste bez. der Klassenweite als sein Vertreter verpflichtet.

§ 8. Die Schüler haben sich die nöthigen Bücher, Hefte und Schreibmaterialien unweigerlich anzuschaffen, solche stets in gutem Stande zu erhalten und sie, wenn nöthig, zur Schule mitzubringen. — Vor dem Eintritte des Lehrers haben sie das zu der Lektion etwa Nöthige vorzubereiten und zurecht zu legen.

§ 9. Bei Eintritt und Weggang des Lehrers haben sie aufzustehen.

§ 10. Während des Unterrichts muß die strengste Ruhe herrschen. Die Schüler haben daher jede Störung zu vermeiden und überhaupt bei der ganzen Unterrichtszeit Fleiß und Aufmerksamkeit zu beweisen.

§ 11. Wer vom Lehrer gefragt wird, hat aufzustehen und in angemessener Weise zu antworten.

§ 12. Die Schulräumlichkeiten müssen von den Schülern reinlich und ordentlich gehalten werden; insbesondere ist verboten, Bänke oder sonstiges Schulinventar zu beschädigen, Tinte, Obst zc. umherzuwerfen.

§ 13. Die Schüler haben nach Schluß des Unterrichts das Schullokal in Ordnung zu verlassen und auch auf dem Nachhausewege sich ruhig und anständig zu betragen. Wie alles Lärmen, Schimpfen und Schlagen unter einander, so ist auch das Rauchen auf dem Wege nach und von der Schule untersagt. Die gesitteten Schüler haben es als ihre Pflicht anzusehen, durch ihren Einfluß auf ihre Mitschüler ordnungswidrige Handlungen auf dem Schulwege zu verhindern.

§ 14. Im Allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler und bedenkliche Krankheit in der Familie derselben als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. Versäumnisse wegen geschäftlicher und dienstlicher Abhaltung werden in der Regel nicht gestattet und bedürfen jedesmal der vorhergehenden Genehmigung des Direktors bez. dirigirenden Lehrers, längere Dispensation der Genehmigung des Schulvorstandes. — Alle Entschuldigungen sind von den Eltern, Lehrherren oder Arbeitgebern persönlich oder schriftlich in der Regel vor der Versäumnis beizubringen. Die Schüler, welche, nachdem sie gefehlt haben, den Unterricht wieder besuchen, haben sich vor Beginn des Unterrichts bei dem Lehrer mit Wiederholung ihrer Entschuldigung zu melden.

§ 15. Die Schüler haben die am Schluß des Jahreskurses nach der Jahresprüfung erhaltenen Censuren den Eltern, Lehrherren oder Arbeitgebern zur Unterschrift vorzulegen und dem Lehrer in der nächsten Unterrichtsstunde, unbeschädigt und sauber gehalten, wieder vorzuzeigen.

§ 16. Der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen ist untersagt. — Der regelmäßige Besuch von Schankstätten, das Ausliegen in solchen ist verboten. — Alle Spiele, welche durch den Umfang oder die Art ihrer Ausübung die Schulzucht oder den Zweck der Schule zu gefährden scheinen, können den Betreffenden vom Schulvorstande verboten werden. — Dem Schulvorstande bleibt es vor-